

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen mit dem Abschluss „Master of Arts“	Ausgabe 09/2016
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/ Visuelle Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Gestaltung hat am 8. Juli 2015 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 7. Dezember 2015 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studienvolumen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums im konsekutiven Studiengang
Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Abschluss des Masterstudiums
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen mit dem Abschluss „Master of Arts“ auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses mit acht Semestern Regelstudienzeit und 240 Leistungspunkten (LP) zwei Semester (Regelfall) und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses mit sechs Semestern Regelstudienzeit und 180 LP vier Semester, von denen im Regelfall zwei Semester durch Bachelorleistungen ausgeglichen werden können.
In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen beträgt bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern 60 Leistungspunkte (LP) und bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 LP.
- (3) Das Studium im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen findet bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern - als modularisiertes Studium im Masterprojekt mit einem Umfang von 18 LP, begleitendem Masterkolloquium mit einem Umfang von 6 LP und im Wissenschaftsmodul mit einem Umfang von 6 LP statt. Bei vier Semestern Regelstudienzeit sind die zu erbringenden Leistungen bis zur Masterarbeit in Absprache mit dem Fachstudienberater in Inhalt und Umfang vor Studienbeginn schriftlich festzulegen.
- (4) Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben einer bestandenen Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produkt-Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts und Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts ist für das Studium in dem konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen ein überdurchschnittlich guter Abschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbarer Abschluss) eines gestalterischen Hochschulstudiengangs Zulassungsvoraussetzung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (2) Absolventen gestalterischer Studiengänge mit weniger als 240 Leistungspunkten können gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden, sofern sie nicht Bestandteil ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sind. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie außerhochschulisch erworbene Leistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern die für ein Masterstudium erforderlichen Kompetenzen in einem Portfolio nachgewiesen werden.
- (3) Insgesamt können auf Antrag und durch den Prüfungsausschuss maximal 30 Leistungspunkte nach Abs. 2 anerkannt werden.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist außerdem der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-1 oder TestDAF (4 x TDN 3) oder gleichwertig.
- (5) Absolventen nicht-gestalterischer Studiengänge können für den konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen zugelassen werden, wenn sie einerseits die Eignungsprüfung bestehen und andererseits ihr bisheriges Studium eine sinnvolle Verbindung zum angestrebten Abschluss nachvollziehen lässt.

§ 4 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/ Visuelle Kulturen

- (1) Angesichts der Vielfalt und des stetigen Fortschritts in möglichen Berufsfeldern der Visuellen Kommunikation zielt der konsekutive Studiengang auf eine Entwicklung von Eigenständigkeit und Originalität im Denken und in der gestalterischen Praxis der Studierenden. Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein als Kulturschaffende und sind fähig, das eigene Berufsbild kritisch zu hinterfragen und konstruktiv weiterzuentwickeln. Sowohl für den Einstieg in eine freiberufliche Tätigkeit, wie für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Unternehmen und Institutionen sind dies optimale Voraussetzungen.
Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (2) Im Mittelpunkt von Lehre und Studium steht im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/ Visuelle Kulturen die intensive Förderung individueller und kooperativer Zugänge zur Gestaltungspraxis; das Studium vertieft allgemeine und spezielle gestalterische Kompetenzen in den fachlichen Schwerpunkten, die von den Professuren des Studiengangs vertreten werden. Auftragsarbeiten und Themenstellungen mit hohem Praxisbezug können innerhalb und außerhalb der Hochschule realisiert werden. Der Studiengang unterstützt die Studierenden in ihrer Suche nach geeigneten Kooperationspartnern aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft. Projektbezogen erwerben die Studierenden spezialisierte Fachkenntnisse neuer und gängiger Produktionsverfahren, Medien und Materialitäten auf einem Niveau, das ihnen eine souveräne internationale Positionierung ermöglicht. Das Professionsverständnis entwickelt sich in der auf den Designprozess bezogenen Erweiterung ästhetischer, technologischer und sozialer Kompetenzen des Designprozesses durch fachwissenschaftliche Reflexion, Schärfung analytischer und methodischer Kompetenzen, die eine bewusste Positionierung und Artikulation im Fachdiskurs ermöglicht. Benachbarte künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Disziplinen sind dabei ebenso im Blick wie gesellschaftliche Gegebenheiten, Fragen des Kontextes und der Rezeption in der Öffentlichkeit.
- (3) Die praktischen Tätigkeitsfelder der Visuellen Kommunikation, vertreten durch die jeweiligen Professuren, werden reflektiert unter besonderer Berücksichtigung von Analyse- und Deskriptionswerkzeugen, wie sie die Theorie Visueller Kulturen bereitstellt. Im Rahmen von Visuellen Kulturen werden in diesem Sinne neue Lehr- und Forschungsgebiete erschlossen, die neben traditionellen Ansätzen der Theorie und Geschichte der Visuellen Kommunikation (Kunstgeschichte, Bildwissenschaft, Ästhetik, Kommunikationsdesign, medien spezifische Gestaltungstheorien) eine neue Perspektive der Reflexion und ggf. einen Zugang zu erweiterten Berufsfeldern im Bereich der visuellen Kommunikation eröffnet.
- (4) Das Studium bietet eine Plattform für experimentelles Denken, Konzeptbildung, Diskussion und Produktion, die eine disziplinäre, interdisziplinäre und transdisziplinäre Orientierung ermöglicht. Ziel ist die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in wirksame kommunikative Produkte und Prozesse, deren experimenteller Charakter über die Tagesaktualität hinaus neues kreatives Terrain erschließt. Die interdisziplinäre Verschränkung theoretischer wie gestalterischer Anteile in den Forschungs- und Entwicklungsprozessen des Master-Studiums bereitet außerdem auf eine weiterführende akademische Laufbahn bzw. auf den akademischen Abschluss in Promotionsprogrammen vor.
- (5) Der Hochschulgrad Master of Arts als zweiter berufsbefähigender Abschluss wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung und der Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Dokumentation verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen kann in den einschlägigen Tätigkeitsfeldern Visueller Kommunikation vertiefend studiert werden. Die Auseinandersetzung mit Fotografie, Grafikdesign, bewegten Bildern, Text/Bildkonzeptionen, Typografie findet in Hinsicht auf folgende Problemstellungen statt:
 - Visuelle Rhetoriken und deren Vermittlungsstrategien
 - Digitalmedienkulturen und die Bedeutung analytischer Werkzeuge der Visualisierung
 - Visual Codes – Bildsprachen, Text-Bild-Konzepte
 - Autorenschaft
 - Designer als Vermittler
- (2) Es gibt drei inhaltlich-strukturelle Grundformen von Modulen: Masterprojekte, Masterkolloquien und Wissenschaftsmodule. Diese dienen der Vertiefung von Kompetenzen in der wissenschaftlichen Praxis und vermitteln erforderliche Schlüsselqualifikationen.
- (3) Im Masterprojekt erwerben die Studierenden transferfähige Kompetenzen für die konzeptbildenden und entscheidungstragenden Gestaltungsberufe der Visuellen Kommunikation. Das Masterprojekt dient der gestalterischen Entwicklung der Studierenden und vermittelt fachspezifische Schlüsselqualifikationen für das lebenslange Lernen. Sie umfassen gestalterische, reflexive, technische und organisatorische Verfahrensweisen, in der Regel in einem handlungsorientierten Arbeits- und Innovationszusammenhang, der grundsätzlich eine Realsituation darstellt. Die fachliche Betreuung der Studierenden erfolgt in der Verzahnung von Theorie und Praxis. Das Masterprojekt mit einem Umfang von 18 LP basiert auf inhaltlichen Vorschlägen der Studierenden, die sie gemeinsam mit den betreuenden Professuren weiterentwickeln und eigenständig realisieren. Bei der Konzeptionierung und Umsetzung werden sowohl rationale, konstruierende als auch intuitive, improvisierende Strategien erprobt, verbunden mit sorgfältiger Recherche aller relevanten Entwurfsfaktoren. Bei der praktischen Realisierung des Konzepts werden die Sicherheit im Umgang mit gestalterischen Mitteln, der professionelle Einsatz adäquater Medien sowie handwerkliche Solidität angestrebt, ohne dass dadurch experimentelle Verfahrensweisen und Macharten ausgeklammert werden. Die relativ offene Studienstruktur favorisiert eine dem jeweiligen Masterprojekt adäquate, eigenständige Ablauf- und Zeitplanung, die dem Forschungscharakter des Entwerfens Rechnung trägt und der Professionalisierung dient.
- (4) Das Wissenschaftsmodul mit einem Umfang von 6 LP fokussiert Probleme und Fragestellungen Visueller Kulturen. Es dient der fach- und bezugswissenschaftlichen Vertiefung in den Bereichen Visual Culture, Kunstgeschichte, Ästhetik, Wahrnehmungslehre, Zeichentheorie, Kommunikationstheorien, Geschichte und Theorie der Medien, Architekturgeschichte und anderen Bezugswissenschaften. Es gibt den Studierenden die Gelegenheit, ihre inhaltlichen Schwerpunkte interdisziplinär zu erweitern. Die Wissenschaftsmodule dienen der Vertiefung von Kompetenzen in der wissenschaftlichen Praxis und vermitteln die erforderlichen Schlüsselqualifikationen.
- (5) Das Masterkolloquium mit einem Umfang von 6 LP beinhaltet eine an den aktuellen Masterprojekten orientierte fach- und bezugswissenschaftliche Vertiefung sowie die praxisorientierte Reflexion der Masterprojekte. Das Kolloquium bietet den Studierenden Gelegenheit zum fachlichen Austausch und ist zugleich eine wichtige Plattform zur Kooperation. Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang, an einer anderen Fakultät oder Hochschule erworben haben, bekommen im Kolloquium zudem die Gelegenheit, alle Lehrenden des Studiengangs kennenzulernen. Die Teilnahme am Masterkolloquium ist verpflichtend.
- (6) Die Modulprüfungen im konsekutiven Studiengang finden studienbegleitend statt. Sie basieren auf einer schriftlichen und anschaulichen Dokumentation sowie der Präsentation.
- (7) Das zweite Semester (Regelfall) dient der Erstellung des Mastermoduls (Masterarbeit, Mündliche Präsentation, Dokumentation) im Umfang von 30 LP. Ist die Regelstudienzeit aufgrund der in § 2 Abs. 1 benannten Studienvoraussetzungen größer als zwei Semester, wird die Masterarbeit entweder im 3. oder 4. Semester angefertigt.

§ 7 - Abschluss des Masterstudiums

Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Dokumentation besteht.

§ 8 - Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (2) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern des Studiengangs durchgeführt.

§ 9 – Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 10 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 8. Juli 2015

Prof. Wolfgang Sattler
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:
Weimar, 7. Dezember 2015

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan (Regelfall: 2 Semester Regelstudienzeit)

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Prüfung
1. Fachsemester			
Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen - Fotografie/stehendes Bild - Grafikdesign - Video/bewegtes Bild - Text/Bildkonzeptionen - Typografie	Masterprojekt (WP)	18	Prüfung
Wissenschaftliches Lehrangebot zu Visuellen Kulturen	Wissenschaftsmodul (WP)	6	Prüfung
Theorie und Praxis Visueller Kommunikation/Visueller Kulturen - Visuelle Rhetoriken und deren Vermittlungsstrategien - Digitalmedienkulturen und die Bedeutung analytischer Werkzeuge der Visualisierung - Visual Codes – Bildsprachen - Text-Bild-Konzepte - Umgang mit Autorenschaft im Zeitalter der digitalen Netzkultur - Designer als Vermittler	Masterkolloquium (WP)	6	Prüfung
2. Fachsemester			
Visuelle Kommunikation/Visuelle Kulturen	Mastermodul (P) Bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit • Mündliche Präsentation • Dokumentation 	30	Prüfung
Summe		60	

Bei einer Regelstudienzeit größer 2 Semester sind die Studieninhalte gemäß § 2 Abs. 3 vor Studienbeginn mit dem Fachstudienberater schriftlich zu vereinbaren.

